

Vereinsförderungsrichtlinien

Abschnitt 1 **Allgemeine Grundsätze**

§ 1 **Allgemeines**

Die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Vereine fördern das Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie selbst Initiative entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Eigenständigkeit der Vereine soll durch die Förderleistungen der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

Die Vereinsförderrichtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass die Vereine und Vereinigungen eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde bei einer besonderen Veranstaltung kostenlos mitwirken. Die in diesen Richtlinien festgelegten Unterstützungen stehen, soweit sie finanzieller Art sind, unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Mittel. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, dass der Gemeinderat im Einzelfall durch gesonderten Beschluss entscheidet.

§ 2 **Voraussetzungen für die Vereinsförderung**

(1) Vereinen, denen eine Vereinsförderung nach diesen Richtlinien gewährt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Der Verein hat seinen Sitz in Amstetten.
- Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.
- Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen oder gehört als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband an.
- Der Verein besteht seit mindestens zwei Jahren.
- Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hat ihren ersten Wohnsitz in Amstetten.
- In der Satzung der selbstständigen Vereine muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als

gemeinnützig anerkannten Organisation zu fällt. Bei Ortsgruppen gilt dies entsprechend für die Satzung des Fach- oder Dachverbands.

(2) Örtliche Organisationen oder Gruppierungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, aber eine den Vereinen vergleichbare Stellung und Funktion in der Gemeinde haben, kann der Gemeinderat durch Beschluss in den Geltungsbereich dieser Vereinsförderrichtlinien miteinbeziehen.

(3) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:

- Politische Parteien
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine
- Vereine und Vereinigungen, deren tatsächliche Zwecke nicht Belange des kulturellen Lebens, des Sportes oder der Gemeinnützigkeit zum Ziele haben (insbesondere sogenannte Hobby- und Freizeitclubs).
- Einzelnen Abteilungen

§ 3

Sonstige allgemeine Bestimmungen

Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf die Gewährung der Vereinsförderung nach diesen Richtlinien besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch.

Abschnitt 2

Laufende finanzielle Vereinsförderung

§ 4

Grundsätze

Die laufende finanzielle Vereinsförderung soll den Verein bei der fortwährenden Erfüllung seines Zwecks unterstützen. Dabei werden die nach den verschiedenen Vereinssparten (Sport, Musik, sonstiger Zweck) unterschiedlichen finanziellen Belastungen insbesondere für die Durchführung des Spiel- und Übungsbetriebs berücksichtigt. Weiterer Anknüpfungspunkt ist die durch die Mitgliederzahlen bzw. durch die Zahl der aktiv die Vereinsangebote nutzenden Jugendlichen bestimmte Größe des Vereins.

§ 5

Fördersätze

(1) für Musik- und Gesangsvereine, sonstige Vereine und Ortsgruppen

Die Gemeinde gewährt den kulturell tätigen Vereinen und Vereinigungen, die die Voraussetzungen für eine Förderung im Sinne von § 2 erfüllen und

mindestens 15 Mitglieder haben, einen laufenden jährlichen Zuschuss in Form von Pauschalsätzen in Höhe von:

- (a) bis 100 Mitgliedern 300,00 €
- (b) über 100 Mitglieder 200,00 €

Bei Vereinen mit mehr als 100 Mitgliedern erhöht sich der Pauschalsatz nach § 5 Abs. 1 b) um eine jährliche Zulage für jeden dem Verein oder der Vereinigung angehörenden Erwachsenen um 3,00 €.

(2) für sporttreibende Vereine

a) Grundförderung

pauschal bis 100 Mitglieder	200,- €
pauschal von 101 bis 300 Mitglieder	500,- €
pauschal von 301 bis 600 Mitglieder	1.000,- €
pauschal für über 600 Mitglieder	2.500,- €

b) Mitgliedsförderung

Der Grundzuschuss nach § 5 Abs. 2 a) erhöht sich je erwachsenes Mitglied um 13,- €.

c) pauschale Zuschüsse

- Zuschuss Unterhaltung Sportstätte	1.000,- €
- Zuschuss für Sportplatzpflege je Sportplatz	1.000,- €
- Zuschuss für Nutzung des Kraftraums	400,- €

§ 6 Jugendförderung

(1) Grundzuschüsse für jugendliche Vereinsmitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) können an die sonstigen Vereine mit über 100 Mitgliedern und an die sporttreibenden Vereine und gewährt werden, wenn

a) der Jugendliche, für den der Zuschuss beantragt wird in Amstetten wohnt;

b) der Jugendliche vom Verein an den übergeordneten Verband etc. beim letzten Stichtag gemeldet wurde;

c) der Jugendliche einen Vereinsbeitrag von min. 1,- € pro Monat entrichtet, sofern er nicht über einen Familienbeitrag Mitglied dieses Vereines ist.

(2) Der Grundzuschuss beträgt pro Jugendlichen

- a) für sonstige Vereine 10,- €
- b) für sporttreibende Vereine 25,- €

und ist ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 7

Zuschuss für die musikalische Ausbildung ortsansässiger Jugendlicher

(1) Zuschüsse für die musikalische Ausbildung ortsansässiger Jugendlicher erhalten alle örtlichen Vereine, die eine entsprechende Schulung regelmäßig und dauerhaft betreiben.

(2) Der Zuschuss für musiktreibende Vereine beträgt jährlich 20,- € pro Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), der an einem Instrument ausgebildet wird. Pro Jugendlichen wird dieser jährliche Betrag nur einmal ausbezahlt, auch wenn er an zwei oder mehr Instrumenten ausgebildet wird.

(3) Bei Antragsstellung ist ein vom jeweiligen Ausbilder und dem Vereinsvorsitzenden unterzeichneter Nachweis über die musikalische Ausbildung der Jugendlichen zu erbringen, für die der Zuschuss beantragt wird.

§ 8

Weitere Bedingungen, Antragsverfahren

(1) Mit der Gewährung der Förderung ist die Auflage verbunden, dass die Vereine und Vereinigungen mindestens einmal jährlich auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos und ohne weitere Bezuschussung mitwirken.

(2) Die Vereine mit Förderungen nach § 5 Abs. 1 b) und § 6 müssen die Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der aktiven Jugendlichen durch die Vorlage entsprechender Listen nachweisen. Aus den Listen müssen Name, Alter und Anschrift jeder aufgeführten Person hervorgehen.

(3) Stichtag für die Bestimmung der maßgebenden Mitgliederzahlen bzw. aktiven Jugendlichen ist der 30.06. eines jeden Kalenderjahres.

(4) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses für die sporttreibenden Vereine gem. § 5 Abs. 2 ist die Meldung des Vereins an den Württembergischen Landessportbund oder Fachverband zum 01. Januar des Vorjahres.

(5) Die entsprechenden Listen sind mit dem schriftlichen Antrag auf Förderung bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Bei einer verspäteten Vorlage besteht kein Anspruch auf nachträgliche Gewährung der laufenden finanziellen Vereinsförderung.

(6) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist auf Verlangen der Gemeinde durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

Abschnitt 3

Förderung von Investitionsvorhaben

§ 9

Investitionszuschüsse für vereinseigene bewegliche Sachen

(1) Bei nicht sporttreibenden Vereinen sind Geräte, Uniformen und Instrumente zuschussfähig, deren Anschaffungs- oder Reparaturkosten im Einzelfall mindestens 1.000,- € betragen und die im Vereinseigentum verbleiben.

(2) Bei den sporttreibenden Vereinen wird die Anschaffung von vereinseigenen teuren Sportgeräten (ausgenommen Sportler-Ausrüstung / Sportbekleidung) sowie Pflegegeräte für vereinseigene Sportanlagen bezuschusst. Grundlage für den Zuschuss sind die vom Württ. Landessportbund mit Bewilligungsbescheid anerkannten förderfähigen Kosten. Als teuer gelten Sport- und Pflegegeräte, deren Anschaffungspreis min. 1.000,- € (ohne USt.) im Einzelfall beträgt. Die Wirtschaftlichkeit der Anschaffung des Pflegegeräts ist nachzuweisen. Die bezuschussten Sportgeräte müssen auch für den Schulsport zur Verfügung stehen.

(3) Bewegliches Inventar für vereinseigene Räume wird nicht gefördert.

(4) Der Zuschuss beträgt 25% der Anschaffungskosten jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,- €. Im Haushaltsplan der Gemeinde wird hierfür jährlich ein Betrag von maximal 5.000,- € zur Verfügung gestellt.

(5) Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag muss bis spätestens 30.10. eines Jahres bei der Gemeinde eingehen und eine Sachdarstellung, die geplante Finanzierung und ggf. eine Folgekostenberechnung enthalten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuschüsse werden grundsätzlich durch Gemeinderatsbeschluss gewährt.

§ 10

Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen der Vereine

(1) Auf Antrag können förderfähige Vereine und Organisationen gem. Abschnitt 1 als Freiwilligkeitsleistung im Rahmen der Haushaltsmittel und der Entscheidung des Gemeinderats einmalige Zuschüsse für

Baumaßnahmen an Vereinsanlagen (Neubau, Erweiterung, grundlegende Sanierung zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Bausubstanz) erhalten.

(2) Voraussetzung für eine Förderung der beantragten Investition ist, dass der Verein Eigenleistungen in einem Umfang von mindestens 20% der Investitionssumme erbringt und die Finanzierung des Vorhabens mit mindestens 15% Eigenkapitalmitteln (ohne Anrechnung von aufzunehmenden Darlehen) bereits sichergestellt ist.

(2) Der Fördersatz für Investitionen beträgt 25 % der zuschussfähigen Kosten jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €. Der Mindestbetrag für eine Förderung beträgt 2.500,- € je Maßnahme.

(3) Nicht zuschussfähig sind wirtschaftlich genutzte Räume wie Gaststätten und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftszimmer, Tribünen Schönheitsreparaturen sowie laufender Bauunterhalt. Außerdem kann für Sportstätten, die überwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen, kein Zuschuss gewährt werden.

(4) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, gegebenenfalls des funktionsfähigen Bauabschnitts, muss sichergestellt sein. Ein detaillierter Finanzierungsplan ist mit dem Antrag vorzulegen. Eigenleistungen können als Bestandteil der Finanzierung anerkannt werden, wenn sie glaubhaft gemacht werden. Nachbewilligungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Das Vorhaben darf noch nicht begonnen sein.

(6) Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde zum 30.06. des Vorjahres, bevor mit der Maßnahme begonnen wird einzureichen. Dem Antrag muss eine Sachdarstellung, ein detaillierter Finanzierungsplan und ggf. eine Folgekostenberechnung beigefügt werden. Die Zuschüsse werden grundsätzlich in die Haushaltsplanung des Folgejahres eingestellt und entsprechend der Entscheidung des Gemeinderates im Folgejahr ausbezahlt.

(7) Bei Baumaßnahmen wird der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt. Die Endabrechnung mit dem Kostennachweisen ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Investition vorzulegen. Bei unabdingbaren Ersatzbeschaffungen sind Ausnahmen vom Verfahren zulässig.

(8) Für den Fall eines Verkaufs einer geförderten Anlage oder Einrichtung verpflichten sich die bezuschussten Vereine oder Vereinigungen in der abzuschließenden Vereinbarung, der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zum jeweiligen Verkehrswert, abzüglich der Zuschüsse, einzuräumen.

(9) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Zuschussgewährung entscheidet der Gemeinderat in jedem Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Übernahme von Bürgschaften für

den Bau von Sportstätten bedarf einer Einzelentscheidung des Gemeinderates.

Abschnitt 4 Sonstige Zuschüsse

§ 11 Ortsteilförderung

(1) Für die Unterstützung weiterer Aktivitäten in den Ortsteilen, erhält der Ortschaftsrat einen Zuschuss zur freien Verfügung, bzw. zur Unterstützung von Gruppen, Organisationen und Veranstaltungen.

(2) Berechnungsgrundlage ist die Gesamteinwohnerzahl des Ortsteiles zum Stichtag 30.06. des Vorjahres. Es gelten dabei die Zahlen des statistischen Landesamtes.

(3) Pro Einwohner wird den Ortsteilen Schalkstetten, Stubersheim, Bräunisheim, Hofstett-Emerbuch und Reutti ein Betrag von 1,50 € als Zuschuss gewährt.

(4) Pro Einwohner von Amstetten-Bahnhof und -dorf wird ein Betrag von 0,50 € als Zuschuss gewährt.

Amstetten,

Jochen Grothe
Bürgermeister

Zusammenfassung der Förderungsbeträge:**1. Grundförderung nach § 5**

(1) Musik- und Gesangsvereine, sonstige vereine, Fördervereine und Ortsgruppen

Laufende finanzielle Förderung bis 100 Mitglieder	300,- €
über 100 Mitglieder	200,- €
zuzügl. je aktiven Erwachsenen	3,- €

(2) sporttreibende Vereine

a) Grundförderung	
pauschal bis 100 Mitglieder	200,- €
pauschal von 101 bis 300 Mitglieder	500,- €
pauschal von 301 bis 600 Mitglieder	1.000,- €
pauschal für über 600 Mitglieder	2.500,- €

b) Mitgliedsförderung

Je erwachsenes Mitglied 13,- €.

c) pauschale Zuschüsse

- Zuschuss Unterhaltung Sportstätte	1.000,- €
- Zuschuss für Sportplatzpflege je Sportplatz	1.000,- €
- Zuschuss für Nutzung des Kraftraums	400,- €

2. Jugendförderung

Förderung für aktive Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

a) für sonstige Vereine	10,- €
b) für sporttreibende Vereine	25,- €

3. Zuschuss für musikalische Ausbildung¹

Förderung der musikalischen Ausbildung ortsansässiger Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

je Jugendlichen	20,- €
-----------------	--------

4. Investitionszuschüsse

a) bewegliche Sachen

Mindestbetrag je Fördergegenstand 1.000,- €

Förderung 25% der Anschaffungskosten max. 2.000,- € je Einzelfall.

b) Baumaßnahmen

Mindestbetrag je Förderung 2.500,- €

Eigenleistungen min. 20%, Eigenkapitalmittel min. 15%

Förderung 25% der zuschussfähigen Kosten max. 25.000,- €